

Geschäftsverzeichnissnr. 2962
Urteil Nr. 160/2004 vom 20. Oktober 2004

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 3bis § 2 des königlichen Erlasses Nr. 22 vom 24. Oktober 1934 über das für bestimmte Verurteilte und für Konkurschuldner geltende gerichtliche Verbot, bestimmte Ämter, Berufe oder Tätigkeiten auszuüben, eingefügt durch das Gesetz vom 4. August 1978 zur wirtschaftlichen Neuorientierung, gestellt vom Handelsgericht Namur.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern R. Henneuse, M. Bossuyt, A. Alen, J.-P. Moerman und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren*

In seinem Urteil vom 11. März 2004 in Sachen des Prokurators des Königs beim Gericht erster Instanz Namur gegen C. Dalne, dessen Ausfertigung am 30. März 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Handelsgericht Namur folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« 1. Verstößt Artikel 3*bis* § 2 des königlichen Erlasses Nr. 22 vom 24. Oktober 1934 [über das für bestimmte Verurteilte und für Konkurschuldner geltende gerichtliche Verbot, bestimmte Ämter, Berufe oder Tätigkeiten auszuüben], in der durch das Gesetz vom 4. August 1978 abgeänderten Fassung, der es dem Handelsgericht ermöglicht, ein Berufsverbot während einer Frist von drei bis zehn Jahren zu verhängen, gegen Artikel 23 der Verfassung, insofern die letztgenannte Bestimmung keinerlei Begrenzung des in diesem Artikel verankerten Rechts auf freie Wahl der Berufstätigkeit beinhaltet, wegen wirtschaftspolizeilicher Maßnahmen, die der Gesetzgeber für angebracht halten würde?

2. Verstößt Artikel 3*bis* § 2 des königlichen Erlasses Nr. 22 vom 24. Oktober 1934, in der durch das Gesetz vom 4. August 1978 abgeänderten Fassung, der es dem Handelsgericht ermöglicht, ein Berufsverbot während einer Frist von drei bis zehn Jahren zu verhängen, gegen Artikel 23 der Verfassung, unter Berücksichtigung dessen, daß ein ähnliches Verbot die freie Wahl der Berufstätigkeit endgültig beeinträchtigen könnte, nachdem diese Maßnahme unwirksam geworden ist? »

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 3*bis* § 2 des königlichen Erlasses Nr. 22 vom 24. Oktober 1934 über das für bestimmte Verurteilte und für Konkurschuldner geltende gerichtliche Verbot, bestimmte Ämter, Berufe oder Tätigkeiten auszuüben, der durch das Gesetz vom 4. August 1978 zur wirtschaftlichen Neuorientierung eingeführt wurde, bestimmt:

« § 2. Unbeschadet der Bestimmungen, durch welche einem nicht rehabilitierten Konkurschuldner das Verbot auferlegt wird, bestimmte Berufe oder Tätigkeiten auszuüben, kann das Handelsgericht, das den Konkurs ausgesprochen hat, oder das Handelsgericht Brüssel, wenn er im Ausland ausgesprochen wurde, falls sich herausstellt, daß ein offenkundiger schwerwiegender Fehler des Konkurschuldners zum Konkurs beigetragen hat, diesem in einem mit Gründen versehenen Urteil das Verbot auferlegen, persönlich oder durch eine Zwischenperson jegliche kaufmännische Tätigkeit auszuüben. »

Paragraph 4 derselben Bestimmung präzisiert, daß die Dauer dieses Verbots durch das Gericht festgelegt wird und mindestens drei Jahre und höchstens zehn Jahre beträgt.

B.2. Der verweisende Richter fragt den Hof, ob diese Bestimmung im Widerspruch zu Artikel 23 der Verfassung stehe, insofern sie es nicht ermöglichen würde, daß das darin verankerte Recht auf freie Wahl der Berufstätigkeit wegen wirtschaftspolizeilicher Maßnahmen, die der Gesetzgeber ergreifen würde, eingeschränkt werden könne, und insofern die Person, gegen die das Verbot verhängt werde, möglicherweise nicht mehr in der Lage wäre, frei eine Berufstätigkeit zu wählen, nachdem das vom Gericht verhängte Verbot abgelaufen sei.

B.3. Artikel 23 der Verfassung lautet:

« Jeder hat das Recht, ein menschenwürdiges Leben zu führen.

Zu diesem Zweck gewährleistet das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmt die Bedingungen für ihre Ausübung.

Diese Rechte umfassen insbesondere:

1. das Recht auf Arbeit und auf freie Wahl der Berufstätigkeit im Rahmen einer allgemeinen Beschäftigungspolitik, die unter anderem darauf ausgerichtet ist, einen Beschäftigungsstand zu gewährleisten, der so stabil und hoch wie möglich ist, das Recht auf gerechte Arbeitsbedingungen und gerechte Entlohnung sowie das Recht auf Information, Konsultation und kollektive Verhandlungen;

[...]. »

B.4. Während in der ersten präjudiziellen Frage darauf hingewiesen wird, daß Artikel 23 « keinerlei Begrenzung des [...] Rechts auf freie Wahl der Berufstätigkeit beinhaltet », stellt der Hof fest, daß diese Bestimmung, die das Recht auf freie Wahl der Berufstätigkeit zu den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten rechnet, vorsieht, daß es dem zuständigen Gesetzgeber obliegt, die Bedingungen für die Ausübung dieser Rechte zu bestimmen. Der zuständige Gesetzgeber kann also Beschränkungen der freien Wahl der Berufstätigkeit auferlegen.

Diese Beschränkungen wären nur dann verfassungswidrig, wenn der Gesetzgeber sie ohne jede Notwendigkeit einführen würde oder wenn diese Beschränkungen Auswirkungen hätten, die offensichtlich in keinem Verhältnis zur verfolgten Zielsetzung stünden.

B.5.1. In dem dem königlichen Erlaß Nr. 22 vom 24. Oktober 1934 vorangehenden Bericht an den König wird die Zielsetzung des Erlasses folgendermaßen umschrieben:

« Um das Vertrauen in die genannten Einrichtungen [- gemeint sind die Gesellschaften, die die Sparguthaben Dritter in Anspruch nehmen -] zu verstärken, ist es wichtig, ihre Verwaltung, die Aufsicht über sie und ihre Leitung unwürdigen Personen zu verbieten, deren Mangel an Rechtschaffenheit augenscheinlich ist, oder den Personen, wie z.B. Gemeinschuldnern, die, da sie sich als ungeeignet erwiesen haben, ihre eigenen Angelegenheiten zu verwalten, nicht ohne Risiko mit der Wahrnehmung der Interessen anderer beauftragt werden können.

[...]

Die in Artikel 1 des Entwurfs aufgezählten Verurteilungen werden nur für die im Widerspruch zur elementarsten Ehrlichkeit stehenden Handlungen ausgesprochen oder für Handlungen, aus denen ersichtlich wird, daß die Person, die sie begangen hat, zur Leitung eines Handels- oder Industriebetriebs unfähig ist. [...]» (*Belgisches Staatsblatt*, 27. Oktober 1934, S. 5768)

B.5.2. Diese ursprüngliche Zielsetzung ist durch das Gesetz vom 4. August 1978 zur wirtschaftlichen Neuorientierung, das Artikel 3*bis* in den königlichen Erlaß Nr. 22 eingefügt hat, mit Blick auf « den Kampf gegen die Vermittler illegaler Arbeitskräfte und allgemeiner für die Sanierung der Handelsfunktion » ausgedehnt worden (*Parl. Dok.*, Senat, 1977-1978, Nr. 415-1, S. 46)

B.5.3. Des weiteren hat der Gesetzgeber 1978 « aus dem Handelsverkehr eliminieren [wollen] jeden Verwalter, Geschäftsführer oder jede andere Person, die wirklich über diese Befugnis verfügte, deren deutlich grober Fehler zum Konkurs ihrer Gesellschaft beigetragen hat. Diese Bestimmungen ergänzen somit das schon im königlichen Erlaß Nr. 22 vom 24. Oktober 1934 hinsichtlich der nicht rehabilitierten Gemeinschuldner enthaltene Verbot » (*Parl. Dok.*, Senat, 1977-1978, Nr. 415-1, S. 46).

Dazu wurde in den königlichen Erlaß Nr. 22 vom 24. Oktober 1934 der hier zur Debatte stehende Artikel 3*bis* eingefügt, aufgrund dessen das Handelsgericht ein noch weiter gefaßtes und nicht mit irgendeiner strafrechtlichen Beschuldigung verbundenes Verbot auferlegen kann

hinsichtlich der Gemeinschuldner und der mit diesen gleichgestellten Personen, die einen deutlich groben Fehler, der zum Konkurs beigetragen hat, begangen haben.

B.6. Die Sanierung der Handelsfunktion ist eine Zielsetzung, angesichts deren das fragliche Verbot eine relevante Maßnahme darstellt.

B.7. Das in Artikel 3*bis* § 2 vorgesehene Verbot kann nicht als eine Maßnahme, die den Rechten der Betroffenen in unverhältnismäßiger Weise Abbruch leistet, bewertet werden. Das Verbot, während einer bestimmten Zeitspanne eine Geschäftstätigkeit auszuüben, ist nicht unvereinbar mit dem durch Artikel 23 der Verfassung gewährleisteten Recht, ein menschenwürdiges Leben zu führen, da während der Dauer des Verbots und erst recht nach dessen Ablauf Einkünfte auf eine andere Art und Weise erworben werden können. Der Gesetzgeber hat übrigens dafür Sorge getragen, eine automatische Anwendung dieses Verbots zu verhindern, und hat es von einer Rechtsprechungskontrolle abhängig gemacht, indem einem Richter die Zuständigkeit erteilt wurde, es zu verhängen oder nicht und innerhalb der gesetzlich festgelegten Grenzen die Dauer des Verbots zu bestimmen.

B.8. Die präjudiziellen Fragen sind verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 3*bis* § 2 des königlichen Erlasses Nr. 22 vom 24. Oktober 1934 über das für bestimmte Verurteilte und für Konkurschuldner geltende gerichtliche Verbot, bestimmte Ämter, Berufe oder Tätigkeiten auszuüben, eingefügt durch das Gesetz vom 4. August 1978 zur wirtschaftlichen Neuorientierung, verstößt nicht gegen Artikel 23 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 20. Oktober 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior